

Satzung des Parkrats

Görlitzer Park, Berlin-Kreuzberg

Präambel

Der Görlitzer Park ist ein besonderer Ort. Als er Ende der 1980er Jahre geschaffen wurde, waren Bürger*innen und Nachbar*innen erstmals in Deutschland an der Planung einer innerstädtischen Grünfläche beteiligt. Das Ergebnis war weniger ein gepflegtes Erholungsgebiet als ein öffentlicher Raum, der das Kreuzberger Lebensgefühl spiegelt.

Heute ist der Park Treffpunkt, Spiel-, Sport- und Freizeitstätte für die Nachbarschaft, zugleich touristischer Hotspot und nicht zuletzt ein kleines Refugium der Natur in der Großstadt. Manche aber sehen ihn als Problemort, gefährlich für Kinder, Frauen, ältere Menschen, und meiden ihn entsprechend. Andere wiederum erleben den Park als einen der letzten innerstädtischen Freiräume, den es zu verteidigen gilt.

Die Aufgabe des Parkrats ist es, zwischen diesen unterschiedlichen Wahrnehmungen, Bedürfnissen und Interessen zu vermitteln. Denn der Görlitzer Park gehört allen! Jedermann soll ihn so nutzen, dass ihn auch andere unbeschwert besuchen können. Diejenigen, die den Park meiden, sollen ihn wieder aufsuchen, Kinder und Jugendliche sich unbeaufsichtigt im Park aufhalten können. Keine Gruppe darf diskriminiert werden, keine den Park dominieren.

Damit das gelingt, müssen Regeln ausgehandelt und die Interessen der verschiedenen Parknutzer*innen immer wieder austariert werden, mit dem Ziel eines besseren Miteinanders.

Der Parkrat steht für die Mitwirkung und Beteiligung der Anwohner*innen und Parknutzer*innen bei diesen Prozessen. Sein Leitbild ist der „Görl“ für alle, ein Ort der Vielfalt, den es gemeinschaftlich zu erhalten und zu gestalten gilt.

I. Parkrat

§ 1 Grundsätze

(1)

Der Parkrat ist ein ehrenamtliches, unabhängiges und überparteiliches Gremium. Er stellt eine auf Dauer angelegte Institution zur Absicherung von Mitbestimmung und Übernahme von Verantwortung durch Anwohner*innen und Parknutzer*innen dar.

(2)

In seinem Wirken und Handeln strebt er die größtmögliche Beteiligung und Übernahme von Verantwortung durch die Anwohner*innen und Nutzer*innen an.

(3)

Der Parkrat tagt öffentlich.

(4)

Persönliche Angelegenheiten Dritter behandelt er in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 2 Aufgaben des Parkrats

(1)

Der Parkrat vertritt die Interessen der Anwohner*innen und Nutzer*innen gegenüber der Politik und Verwaltung sowie in der Öffentlichkeit.

(2)

Er ermittelt und befasst sich mit den Anfragen, Anregungen, Ideen, Initiativen der Anwohner*innen/Nutzer*innen und gibt diese mit eigener Kommentierung an das Bezirksamt weiter. Seine eigene Einschätzung sowie die Reaktion des Bezirksamts gibt der Parkrat in angemessener Zeit den Anwohner*innen und Nutzer*innen zur Kenntnis.

(3)

In Zusammenarbeit mit Initiativen, Anwohner*innen und Nutzer*innen unterbreitet er Vorschläge, erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen an das Bezirksamt. Dazu nimmt er frühzeitig Kontakt mit dem Bezirksamt auf.

(4)

Bei Einzelfragen von wesentlicher Bedeutung ist ein gesondertes Bürger*Innen-Votum einzuholen. Der Parkrat kann hierzu verschiedene Bürgerbeteiligungsformate nutzen.

(5)

Der Parkrat wirkt in allen den Park betreffenden Fragen mit. Seine Entscheidungen sind von Bezirksamt und Verwaltung wesentlich mit einzubeziehen. Näheres regelt §11.2.

(6)

In Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt beruft der Parkrat öffentliche Veranstaltungen zu Belangen des Görlitzer Parks ein. Davon unberührt, bleibt das Recht anderer Akteure auch öffentliche Veranstaltungen zu organisieren.

(7)

Der Parkrat wählt Mitglieder in den Wahlausschuss für die Organisation der Wahlen zum Parkrat.

(9)

Der Parkrat arbeitet mit einem Gremium das die Rechte für Kinder und Jugendliche vertritt, vertrauensvoll, konstruktiv und gut zusammen, wenn es um die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Park geht.

§ 3 Wahlausschuss

(1)

Der Wahlausschuss besteht aus drei gewählten Vertretern des amtierenden Parkrats und bis zu drei Vertretern des Bezirksamtes. Alle Mitglieder können vertreten werden. Er tritt rechtzeitig vor Ende einer Wahlperiode des Parkrats neu zusammen.

(2)

Ihm obliegt die kooperative Durchführung der Wahl zum Parkrat, insbesondere die Auswahl der Wahltermine, deren Bekanntmachung, die Einladung zur Kandidatur und Bekanntmachung der Kandidaten, das Wahlverfahren, sowie die Durchführung der Stimmabgabe und Stimmauszählung.

(3)

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit in wichtigen Fragen wird zeitnah eine Aussprache zum Thema mit allen Parkratsmitgliedern und befassten Vertretern des Bezirksamtes anberaumt. Danach entscheidet der Wahlausschuss erneut. Bei Stimmgleichheit entscheidet der zuständige Bezirksstadtrat oder die Bezirksstadträtin.

§ 4 Wahl

(1)

Die Mitglieder des Parkrats werden in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Den Wahltermin oder die Wahltermine für die anstehende Wahlperiode benennt der Wahlausschuss.

(2)

Passives Wahlrecht genießen alle Menschen ab 14 Jahren.

(3)

Aktives Wahlrecht genießen alle Menschen ab 14 Jahren, die sich als Nutzer*innen und Anwohner*innen des Görlitzer Parks sehen.

(4)

Der Aufruf zur Wahl wird spätestens zwei Monate vor dem ersten Wahltermin durch das Bezirksamt und den Parkrat bekannt gegeben.

(5)

Bewerbungen für den Parkrat müssen spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltermin per Mail oder Post beim Bezirksamt eingegangen sein und werden auch auf der Website und mit weiteren Möglichkeiten des Parkrats veröffentlicht.

(6)

Bewerbungen von Initiativen, Interessengemeinschaften, Vereinen sind zulässig, wenn deren Kandidat*innen ihre Zugehörigkeit mit der Kandidatur offen legen.

(7)

Nicht in den Parkrat gewählt werden dürfen den Görlitzer Park betreffende professionelle Entscheider*innen und Personen mit gewerblichen Interessen im Park.

(8)

Die Kandidat*innenvorstellung und die Wahl erfolgen öffentlich. Es sind jeweils mehrere Termine möglich. Näheres regelt der Wahlausschuss.

(9)

Die Wahl ist geheim und erfolgt mit einem Stimmzettel, auf dem alle Kandidat*innen alphabetisch aufgelistet sind. Treten Kandidat*innen als Vertreter*innen von Initiativen, Interessengemeinschaften oder Vereinen an, so ist dies auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(10)

Jeder/Jede Wähler*in kann so viele Stimmen auf Kandidat*innen verteilen, wie der Parkrat Mitglieder hat.

(11)

Die Stimmen werden öffentlich ausgezählt.

(12)

Gewählt sind die elf Kandidat*innen mit den meisten Stimmen in absteigender Reihenfolge. Entsprechend sind die Bestimmungen für die Nachrücker*innen.

§ 5 Zusammensetzung des Parkrats

(1)

Der Parkrat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.

(2)

Parkrat-Mitglieder aus Initiativen, Interessengemeinschaften, Vereinen können sich bei Abwesenheit durch ein benanntes Mitglied aus ihrem Verbund vertreten lassen.

(3)

Scheidet ein Mitglied des Parkrats aus eigenem Entschluss aus, ist dies dem Parkrat gegenüber schriftlich zu erklären. Es rückt die auf der Wahlliste nächstgewählte Person nach. Von ihr ist eine zügige Zustimmung einzuholen.

(4)

Mit 3/4-Mehrheit des Parkrats können Mitglieder abgewählt werden. Der Abwahl muss eine Abmahnung vorausgehen, die der Parkrat mit einfacher Mehrheit ausspricht. Gründe für eine Abwahl können fortgesetzte Abwesenheit von Sitzungen, Behinderung der Arbeit und Diskreditierung des Parkrats in der Öffentlichkeit sein.

(5)

Das Ausscheiden und Nachrücken eines Mitglieds sind dem Bezirksamt mitzuteilen.

§ 6 Arbeitsweise

(1)

Der Parkrat tritt mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen.

(2)

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3)

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Minderheitenvoten sind zulässig und werden vermerkt.

(4)

Zu den Sitzungen des Parkrats wird öffentlich mindestens über die Parkrats- und Bezirksamtsinternetseiten eingeladen.

(5)

Über die Sitzungen des Parkrats wird jeweils ein Protokoll erstellt und auf den Internetseiten des Parkrats- und des Bezirksamts veröffentlicht.

§ 7 Sprecher*innen

(1)

Aus seiner Mitte wählt der Parkrat mit einfacher Mehrheit zwei Sprecher*innen.

(2)

Die Sprecher*innen organisieren und koordinieren die Arbeit des Parkrat.

(3)

In ihren Aufgaben und Tätigkeiten werden sie vom Parkmanagement unterstützt.

§ 8 Befangenheit

(1)

Ein Mitglied des Parkrats darf an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn sie/er
- in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft involviert ist,

- Mitglied in Vereinen, Verbänden, Organisationen etc. ist, die in der Angelegenheit involviert sind,
- bei Arbeitgeber*innen beschäftigt ist, die vom Bezirk in der Angelegenheit beauftragt sind,
- Eigentümer*in oder Gesellschafter*in eines Betriebs, Unternehmens, Firma, Handelsgesellschaft etc. ist, die vom Bezirk in der Angelegenheit beauftragt sind.

(2)

Jedes Parkrat-Mitglied, bei der/dem ein Umstand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung der Angelegenheit dem Parkrat mitzuteilen. Jedes Parkrat-Mitglied hat darüber hinaus das Recht, auf einen solchen Umstand bei anderen Mitgliedern hinzuweisen und eine Entscheidung nach §8.1 zu beantragen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit der/des Betroffenen der Parkrat. Die/der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 9 Themengruppen

(1)

Eine Themengruppe besteht aus einem Zusammenschluss von Personen, die sich dauerhaft mit einem bestimmten Thema im Görlitzer Park beschäftigen. Diese Personen müssen nicht zwingend dem Parkrat angehören.

(2)

Eine Themengruppe wird auf Antrag der Gruppe mit einfacher Parkrat-Mehrheit anerkannt.

(3)

Themengruppen können auf Anfrage erwirken, dass ihre Inhalte auf der Website des Parkrats eingestellt werden.

(4)

Parkrat und Themengruppen organisieren eine enge Form des Austauschs von Informationen.

§ 10 Schirmherr*in

(1)

Der Parkrat kann mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren eine* Schirmherr*in benennen.

(2)

Der/die Schirmherr*in unterstützt in geeigneter Weise die positive Entwicklung und Wahrnehmung des Görlitzer Parks und der Arbeit des Parkrats in der Öffentlichkeit.

II. Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt

§ 11 Mitwirkung des Parkrats

(1)

Das Bezirksamt erkennt den Parkrat als legitime Vertretung der Anwohner*Innen und Nutzer*Innen des Görlitzer Parks an.

(2)

Der Parkrat wirkt, im rechtlich zulässigen Rahmen, bei allen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung mit, die den Görlitzer Park betreffen, insbesondere:

- bei der Besetzung des Parkmanagements,
- bei der Jahresplanung für den Park durch den Bezirk,
- bei der Planung und Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren mit Parkbezug,
- bei Bau- und Bauplanungsprozessen im Park sowie im umliegenden Straßenland,
- bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung für Ausschreibungen an Dritte
- beim Entwurf einer Parkordnung,
- bei Entscheidungsfindung und Genehmigungsverfahren für Großveranstaltungen und Veranstaltungsreihen im Park,
- bei Ideenfindung und Projekten für den Park durch das Parkmanagement und das Bezirksamt.

(3)

Ansprechpartner*in für den Parkrat ist das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) als zuständiges Fachamt. Es kümmert sich, wo notwendig, um die Einbeziehung weiterer Fachbereiche, Ämter und Einrichtungen. Das Straßen- und Grünflächenamt wird in der Regel von dem Parkmanagement vertreten.

§ 12 Unterstützung durch das Bezirksamt

(1)

Das Bezirksamt unterstützt die Arbeit des Parkrats.

(2)

Das Bezirksamt unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit des Parkrats in geeigneter Form, auch finanziell. Über die Verwendung der Mittel ist dem Bezirksamt gegenüber Rechenschaft abzulegen.

(3)

Das Bezirksamt richtet auf seiner Internetseite eine Seite zum Görlitzer Park ein, mit Link auf die Seite des Parkrats.

(4)

Das Bezirksamt beteiligt sich mit Vertretern an dem für die Durchführung der Parkratswahlen verantwortlichen Wahlausschuss.

§ 13 Recht auf Information und Konsultation

(1)

Das Bezirksamt informiert und konsultiert den Parkrat bei allen Angelegenheiten gemäß §11.2.

(2)

Das Parkmanagement nimmt in der Regel als Vertretung des Bezirksamts an den Parkrats-Sitzungen teil.

(3)

Auf den Parkrat-Sitzungen berichtet das Parkmanagement regelmäßig über seine Arbeit.

(4)

Bei Bedarf nehmen weitere Vertreter*innen des SGA und von anderen Ämtern an den Sitzungen des Parkrats teil.

(5)

Über Projekte des Parkmanagement/Bezirksamtes für den Park ist so rechtzeitig zu informieren, dass dem Parkrat eine konzeptionelle Mitgestaltung möglich ist.

§ 14 Verfahrensweise für Empfehlungen des Parkrats

(1)

Der Parkrat hat das Recht förmliche Empfehlungen einzureichen. Diese können auf Anregung der Anwohner*innen/Nutzer*innen gemäß § 2 Abs. 2, der Initiative des Parkrats oder als Reaktion auf ein geplantes Vorhaben des Bezirksamts zustande kommen.

(2)

Ein/Eine Sprecher*in des Parkrats stellt die Empfehlung der Leitung des SGA zu.

(3)

Bei Ablehnungen von Vorhaben des Parkmanagements und/oder des Bezirksamtes, müssen die Begründungen innerhalb von 4 Wochen schriftlich an das Bezirksamt geschickt werden.

(4)

Ablehnungen von Empfehlungen und Voten des Parkrats durch das Bezirksamt werden innerhalb von vier Wochen vom Bezirksamt schriftlich begründet.

(5)

Die Begründung wird auf der Website des Parkrats veröffentlicht.

(6)

In strittigen Fällen zu §13 und §14 wird eine Schlichtungsrunde unter Hinzuziehung eines/r neutralen Schlichter*in einberufen.

§ 15 Abstimmungsrunde zwischen Bezirksamt und Parkrat

(1)

Mindestens zweimal im Jahr tritt eine Abstimmungsrunde zusammen. Sie besteht aus Vertreter*innen des Parkrats, den zuständigen Stadträt*innen, den zuständigen Entscheider*innen in der Verwaltung, dem Parkmanagement und nach Bedarf Vertreter*innen weiterer Ämter und Einrichtungen.

(2)

Sie dient dem Austausch, der Beratung und der Abstimmung zu allen relevanten Aufgaben, Vorhaben, Projekten im Görlitzer Park. Sie wertet erfolgte Maßnahmen aus und diskutiert die strategische Ausrichtung.

(3)

Damit berufstätige Parkratsmitglieder teilnehmen können, wird die Abstimmungsrunde außerhalb der regulären Arbeitszeit einberufen.

§ 16 Parkrat und Parkmanagement

(1)

Es gelten §7.3, §11.2Strich1, §11.3Satz3 und §13.2+3+5.

(2)

Das Verhältnis von Parkmanagement und Parkrat kann durch schriftliche Vereinbarung näher geregelt werden.

III. Weitere Bestimmungen

§ 17 Änderung der Satzung

(1)

Über Änderungen der Satzung entscheiden der Parkrat und das Bezirksamt im Einvernehmen.

(2)

Eine Satzungsänderung bedarf zunächst der 2/3-Mehrheit aller Parkratsmitglieder. Sie tritt erst mit dem Eingang der Zustimmung des Bezirksamts in Kraft.

(3)

Änderungsmitteilung und -zustimmung erfolgen in schriftlicher Form.

(4)

Zwei Jahre nach Inkrafttreten wird die Satzung von Parkrat und Bezirksamt gemeinsam evaluiert und ggf. angepasst.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde auf der Sitzung des Gründungsrats am ?? 2018 beschlossen und tritt mit Unterschrift der Gründungsratsmitglieder und der Zuständigen des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg in Kraft.

Berlin, den 12.6.2018

Für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg:



Monika Herrmann, Bezirksbürgermeisterin



Florian Schmidt, Bezirksbaustadtrat